

Rechte des Individuums: Studie der Sonderberichterstatterin Daes – Ausbau internationaler Beschwerdeverfahren vorgeschlagen (4)

Gewissermaßen als Gegenstück zu ihrer Studie über die Pflichten des Individuums gegenüber der Gemeinschaft (UN Publ. E.82. XIV.1; vgl. auch VN 1/1980 S.26f.) hat die Menschenrechts-Sachverständige Erica-Irene Daes aus Griechenland nunmehr eine Untersuchung über die *Rechtsstellung des einzelnen und das geltende Völkerrecht* vorgelegt. Hierfür trug sie als (1981 beauftragte) Sonderberichterstatterin Stellungnahmen von Staaten, Regional-, Sonder- und nichtstaatlichen Organisationen, nationalen Befreiungsbewegungen sowie Anmerkungen aus der Menschenrechtskommission und ihrer Unterkommission zusammen. Ihre umfangreiche, gründliche und informative Studie liegt nunmehr vor (E/CN.4/Sub.2/1988/33 v. 18.7.1988 mit Add. I vom gleichen Datum).

Seit dem Zweiten Weltkrieg hat sich das Völkerrecht nicht nur in quantitativer, sondern auch in qualitativer Hinsicht weiterentwickelt. Wichtige Anstöße kamen aus der Dritten Welt von den Staaten, die ihre Unabhängigkeit erlangten. Änderungen ergaben sich auch auf Grund der rapiden Fortschritte in Wissenschaft und Technik. Doch die wahrhaft grundlegenden Neuerungen, so die Berichterstatterin, brachte die Entwicklung der Menschenrechte mit sich. Hauptanliegen ist hier der Schutz des einzelnen vor Repression, Folter, Sklaverei und ähnlichen Praktiken, vor Neokolonialismus, Apartheid, Ausbeutung und Unterdrückung durch Regierungen, Staatsorgane und einflußreiche Gruppen. Überall auf der Welt setze sich die Erkenntnis durch, daß der Staat nicht Selbstzweck sei, sondern dem Wohl des Menschen zu dienen habe. Die derzeitige Entwicklungsstufe des Völkerrechts sollte nach Ansicht der Sonderberichterstatterin als Übergangsphase zu einer Rechtsordnung begriffen werden, die dem Individuum vermehrt Rechte und Pflichten zuerkennen wird.

Das moderne Völkerrecht, so Daes, sei am zutreffendsten als Regelsystem und Verhaltensmaßstab zu definieren, woran sich die Staaten gebunden fühlen und dem sie ihre gegenseitige Beziehungen unterwerfen (einschließlich der Rechtsregeln für Individuen und nichtstaatliche Gruppen, sofern diese für die internationale Gemeinschaft von Belang sind).

In ihrer Untersuchung stellt die Sonderberichterstatterin fest, daß der einzelne Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten sein kann sowie auch verfahrensrechtlich – wenn auch nur begrenzt – berücksichtigt wird. Dies war nicht immer so: Unter dem Einfluß des Naturrechts galt der einzelne bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts als Inhaber völkerrechtlicher Rechte und Pflichten. Später jedoch führte die Lehre von der Staatensouveränität da-

zu, daß nur Staaten als Völkerrechtssubjekte angesehen wurden. Die Tatsache, daß sich das Völkerrecht auch mit den Interessen des Individuums befaßte, wurde nicht als Zuerkennung unmittelbarer Rechte verstanden, sondern als Verpflichtung der Staaten, den einzelnen in einer bestimmten Weise zu behandeln: Die Einzelperson war nicht Subjekt, sondern Objekt des internationalen Rechts.

Im Laufe der Jahre nahm die Kritik an diesem traditionellen Konzept immer mehr zu. Die Stellung des Individuums im Völkerrecht rückte in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses, und insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg wurden dem einzelnen in internationalen Verträgen immer mehr Rechte zuerkannt. Heutzutage sind Staaten nicht mehr, wie noch nach klassischem Völkerrecht, nur zum Schutz fremder, sondern auch der eigenen Staatsangehörigen verpflichtet. Menschenrechtsschutz ist nicht mehr nur eine Angelegenheit des Nationalstaates, sondern ist mittlerweile von internationalem Belang.

Im Zuge dieser Entwicklung wurde auch die verfahrensrechtliche Stellung des Einzelwesens ausgebaut, was die Berichterstatterin als eine äußerst bedeutende völkerrechtliche Entwicklung wertet. So kann sich unter bestimmten Voraussetzungen der einzelne unmittelbar an internationale Instanzen wenden mit der Behauptung, er sei in seinen Rechten verletzt worden. Eine neue Entwicklung sieht die Sonderberichterstatterin in den vermehrten Bestrebungen, den einzelnen diese Möglichkeit nicht nur gegenüber seinem eigenen, sondern auch gegenüber einem fremden Staat unmittelbar wahrnehmen zu lassen (ohne daß er auf die Intervention seines Heimatstaates angewiesen wäre). Als wichtigste Errungenschaften in diesem Zusammenhang führt Daes das Verfahren nach Resolution 1503 des Wirtschaftsrats und Sozialrats (Text: VN 5/1981 S.178f.) bei besonders schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen sowie das Individualbeschwerdeverfahren gemäß den Bestimmungen des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte an, auf das sie sehr detailliert eingeht. Sie hebt die Notwendigkeit hervor, weitere Verfahren vorzusehen, um Menschenrechtsverletzungen vermehrt zum Gegenstand internationaler Aufmerksamkeit und Beobachtung zu machen. Ziel sollte ein Weltgerichtshof sein, der zur Durchsetzung seiner Entscheidungen befugt ist. Weitere materielle Verbesserungen verspricht sich die Berichterstatterin von der Entwicklung eines internationalen Strafrechts.

Doch nicht nur die Rechte des Individuums wurden fortentwickelt, sondern auch seine völkerrechtlichen Pflichten. Während es im klassischen Völkerrecht nur für eng umgrenzte Delikte verantwortlich war (das bekannteste ist die Piraterie), kann der einzelne heutzutage für völkerrechtliche Verbrechen – beispielsweise gegen die Menschlichkeit – nach internatio-

nen Verfahren abgeurteilt und bestraft werden. Schon seit geraumer Zeit befaßt sich die Völkerrechtskommission mit der Formulierung eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit.

Nur kurz geht die Studie auf die Rechtsstellung der Befreiungsbewegungen ein, die umstritten ist, sowie auf den Status von Urbevölkerungen. Hier regt die Sonderberichterstatterin detaillierte Untersuchungen an.

Im Mittelpunkt der abschließenden Empfehlungen steht die Forderung nach effektiveren internationalen Schutzmechanismen sowie einer Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten. Die Staaten werden aufgefordert, internationale Beschwerdeverfahren als für sich bindend anzuerkennen, um so die Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen staatlicher Disposition zu entziehen. Quintessenz der Darlegungen der Sonderberichterstatterin ist, daß als Völkerrechtssubjekt schon heute der einzelne als dem Staat wenigstens gleichrangig betrachtet werden sollte.

Martina Palm-Risse □

Organe der Rechtspflege: Unabhängigkeit und Unparteilichkeit soll gewährleistet werden – Deklarationsentwurf (5)

Auf ihrer 40. Tagung machte sich die Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz den Entwurf einer Erklärung über die *Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richterschaft, der Geschworenen und Beisitzenden sowie die Unabhängigkeit der Anwaltschaft* zu eigen (vgl. VN 6/1988 S.197). Er war von dem Sonderberichterstatter L.M. Singhvi aus Indien unterbreitet worden (E/CN.4/Sub.2/1988/20 v. 20.7.1988 mit Add.1 vom gleichen Datum) und geht auf dessen einschlägige Studie, die 1979 begonnen und 1985 vorgelegt wurde, zurück. In diese 1988 vorgelegte revidierte Fassung des Entwurfs waren Staatenstellungnahmen, Anmerkungen des in Wien ansässigen Zentrums der Vereinten Nationen für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten sowie vielfältige Anregungen staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen, Seminare und Tagungen eingeflossen.

Bei der Ausarbeitung des Deklarationsentwurfs stand der Sonderberichterstatter vor der Schwierigkeit, die verschiedenen Rechtssysteme mit ihren unterschiedlichen Auffassungen und Wertvorstellungen angemessen zu berücksichtigen und eine Synthese der gemeinsamen Elemente zu finden. Der Deklarationsentwurf, so Singhvi, will den Staaten weder zu viel noch zu wenig abverlangen; sein Ziel ist es, einen gangbaren Weg zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter- und Anwaltschaft anzubieten, nicht aber eine starre Schablone für alle Rechtsordnungen. Der Deklarationsentwurf befaßt sich in seinem ersten Teil mit der Richterschaft, in